



|                  |  |                       |           |
|------------------|--|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung  | VG/VO - Mobilität                                      |                       |           |
| Datum            | 22.12.2022   |                       |           |
| Geschäftszeichen | VG/VO-Ack  | * 1                   |           |
| Vorberatung      | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt | Sitzung am 12.12.2023 | TOP       |
| Beschlussorgan   | Gemeinderat  | Sitzung am 13.12.2023 | TOP       |
| Behandlung       | öffentlich   |                       | GD 018/23 |

**Betreff:** Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift - Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und zusätzlichen Tarifprodukten  
- Beschluss -

**Anlagen:** Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und zusätzlichen Tarifoptionen **digital** Anlage 1  
Synopsis über Veränderungen **digital** Anlage 2

**Antrag:**

1. Die Allgemeine Vorschrift (Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr) mit der Ergänzung zum Landesweiten Jugendticket (LWJT), dem Deutschlandticket und dem D-Ticket JugendBW wie in Anlage 1 beigefügtem Wortlaut zu beschließen.
2. Das weitere Vorgehen wird wie dargelegt zur Kenntnis genommen.

Jung

---

|   |  |
|---|--|
| Zur Mitzeichnung an:                    | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/HF | Eingang OB/G _____                                     |
| _____                                   | Versand an GR _____                                    |
| _____                                   | Niederschrift § _____                                  |
| _____                                   | Anlage Nr. _____                                       |

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| Finanzielle Auswirkungen:         | <b>ja</b>   |
| Auswirkungen auf den Stellenplan: | <b>nein</b> |

| MITTELBEDARF   |   |  |              |
|--|---|--|--------------|
| INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG<br>(Mehrjahresbetrachtung) |   | ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]  |              |
| PRC:<br>Projekt / Investitionsauftrag:                   |   | PRC: 5470-750 HHJ 2023   |              |
| Einzahlungen   | € | Ordentliche Erträge  |              |
|  |   | L75054700108, Sachkonto 31410000   | -1.600.000 € |
| Auszahlungen   | € | Ordentlicher Aufwand   |              |
|  |   | L75054700108, Sachkonto 43150000   | 2.280.000 €  |
|  |   | Kalkulatorische Zinsen (netto)   |              |
| Saldo aus Investitionstätigkeit                          | € | Nettoressourcenbedarf  | 680.000 €    |
| MITTELBEREITSTELLUNG                                     |   |  |              |
| <u>1. Finanzhaushalt 2023</u>                            |   | <b>2023 ff.</b>  |              |
| Auszahlungen (Bedarf):                                   | € | <b>innerhalb</b> Fach-/Bereichsbudget bei PRC546-750 innerhalb des Schwerpunktthemas Mobilität | 680.000 €    |
| Verfügbar:   | € |  |              |
| <b>Ggf. Mehrbedarf</b>                                   | € | <b>fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC</b>  |              |
| Deckung Mehrbedarf bei PRC                               |   |  |              |
| PS-Projekt 7   | € | Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>  |              |
| bzw. Investitionsauftrag 7                               | € |  |              |
| <u>2. Finanzplanung 2024 ff</u>                          |   |  |              |
| Auszahlungen (Bedarf):                                   | € |  |              |
| i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen            | € |  |              |
| Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus        | € |  |              |
| Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung        |   |  |              |

## 1. **Beschlusslage**

- Hauptausschuss am 09.11.2017, GD 403/17, ÖPNV-Finanzreform: Bericht
- Hauptausschuss am 07.12.2017, GD 434/17, ÖPNV-Finanzreform: Entwurf einer Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr – Beschluss
- Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 30.06.2020, GD 128/20, Tarifmaßnahmen
- Hauptausschuss am 21.01.2020, GD 043/20, ÖPNV-Finanzreform: Fortschreibung - Allgemeine Vorschrift, Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
- Gemeinderat am 16.11.2022, GD 061/22, Einführung landesweites Jugendticket
- Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 14.11.2023, GD 377/23, ÖPNV-Tarifmaßnahmen

## 2. **Sachdarstellung**

Wie mit GD 403/17 und GD 434/17 berichtet, hat das Land Baden-Württemberg am 11.10.2017 eine Neufassung des ÖPNV-Gesetzes zum 01.01.2018 beschlossen. Danach werden die bisher direkt an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Ausgleichszahlungen den Stadt- und Landkreisen als ÖPNV-Aufgabenträger zugewiesen.

Die Aufgabenträger sind seither für die Ausschüttung der Ausgleichsmittel an die Verkehrsunternehmen zuständig. Die Ausschüttung erfolgt mithilfe einer Allgemeinen Vorschrift, die zuletzt am 15.07.2020 (GD 043/20) fortgeschrieben wurde. Die aktuell gültige "Allgemeine Vorschrift (Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr)" beinhaltet derzeit nur die Schülermonatskarten und die Azubitickets.

Daher ist im Zuge der Einführung des JugendticketsBW (GD 061/22), dem Deutschlandticket und dem D-Ticket JugendBW (GD 377/23) eine Ergänzung der Allgemeinen Vorschrift notwendig, um die teilweise vom Land und Bund zugewiesenen Fördergelder beihilfekonform gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen ausschütten zu können.

## 3. **Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr - Ergänzung JugendticketBW (LWJT), Deutschlandticket und D-Ticket JugendBW**

### 3.1. Implementierung des JugendticketsBW in die Allgemeine Vorschrift

Damit die Verkehrsunternehmen die Ausgleichsleistungen des seit 01.03.2023 gültigen JugendticketBW (GD 061/22) erhalten können, ist es notwendig, das JugendticketBW in die Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr zu integrieren. Das Delta zwischen der in der Regel teureren Schülermonatskarte hin zum JugendticketBW kann mit dieser Rechtsgrundlage kalkuliert werden und sichert den Verkehrsunternehmen somit ihren Anspruch auf die Ausgleichsleistung.

### 3.2. Implementierung des D-Tickets sowie des D-Tickets JugendBW in die Allgemeine Vorschrift

Der Bundestag hat am 16.03.2023 durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes die Einführung und Finanzierung des D-Tickets beschlossen. Nach der Zustimmung des Bundesrates ist das Gesetz am 24.04.2023 in Kraft getreten.

Neben der Finanzierung des D-Tickets enthält das Gesetz auch einen sogenannten "Anwendungsbefehl", mit dem das Ticket rechtsverbindlich zum 01.05.2023 bundesweit eingeführt wurde. Dieser Anwendungsbefehl des Bundes ist bis zum 30.09.2023 befristet. Im Anschluss soll die Tarifierung durch Regelungen vor Ort sichergestellt werden. Ergänzend zum Gesetz haben sich Bund und Länder auf eine Musterrichtlinie verständigt, die ein bundesweit einheitliches Erstattungsverfahren in Form eines Nachteilsausgleichs regelt. Auf dieser Basis werden die Länder nun ihre jeweiligen Erstattungsrichtlinien erlassen.

Formell wird die Finanzierung des D-Tickets in Form eines Schadensausgleichs zunächst nach der Logik der Corona-Rettungsschirme erfolgen. Das Verfahren lässt sich wie folgt skizzieren:

- Der Bund gibt seine Finanzierungsmittel an die jeweiligen Länder ab.
- Die Länder füllen die Bundesmittel mit eigenen Mitteln auf und geben diese auf Basis entsprechender Anträge an die Aufgabenträger vor Ort weiter.
- Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt dann durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels allgemeiner Vorschriften oder öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Materiell haben sich Bund und Länder bisher nur auf eine hälftige Finanzierung von jeweils 1,5 Mrd. € pro Jahr geeinigt. Die von den Ländern für den Fall, dass diese Mittel nicht ausreichen, geforderte Nachschusspflicht konnte für 2023 erreicht werden. Eine Nachschusspflicht für die Jahre 2024 und 2025 wird bisher vom Bund abgelehnt. Zuletzt wurde die Weiterführung des D-Tickets bis April 2024 beschlossen. Die finanzielle Grundlage dafür bilden übrig gebliebene Mittel aus dem Jahr 2023.

Von Seiten der kommunalen Spitzen- und Landesverbänden wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass das D-Ticket nicht ausfinanziert ist und die Risiken daraus nicht auf die ohnehin unterfinanzierten ÖPNV-Aufgabenträger abgewälzt werden dürfen.

Des Weiteren soll das JugendticketBW (GD 061/22) ab dem 01.12.2023 in ein rabattiertes D-Ticket (D-Ticket JugendBW) überführt werden. Bei einer Überführung des JugendticketsBW in das D-Ticket JugendBW sollen die Rahmenbedingungen, insbesondere der Berechtigtenkreis sowie der Preis, unverändert übernommen werden. Zudem soll die Rabattierung des Tickets an eine mindestens einjährige Bezugsdauer geknüpft sein. Das Ticket gilt durch die Überführung nicht mehr nur in Baden-Württemberg, sondern ist bundesweit gültig. Das Ticket gilt allerdings nicht in den Zügen des Fernverkehrs (beispielsweise ICE, EC, IC, TGV) und in Fernbussen.

Die Implementierung des Deutschlandtickets sowie des D-Tickets JugendBW in die Allgemeine Vorschrift ermöglicht es der Verwaltung, die vereinnahmten Fördermittel seitens Bund und Land an die Verkehrsunternehmen auszusütten. Die Allgemeine Vorschrift regelt dabei die Berechnung des Deltas zwischen dem Jedermannsfahrpreis hin zu dem rabattierten Tarifprodukt Deutschlandticket oder D-Ticket JugendBW und bietet den Verkehrsunternehmen einen rechtssicheren Anspruch auf die Ausgleichsmittel.

#### **4. Auswirkung auf den städtischen Haushalt**

Die Ausgleichskosten der rabattierten Schüler- bzw. AzubiTickets in Höhe von ca. 991.000 € p.a. erfolgen aus den Ausgleichszahlungen der ÖPNV-Finanzreform im Ergebnishaushalt bei Mobilität, PRC 5470-750, Auftrag L75054700101 Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sachkonto 43150000.

Die Finanzierung für die Einführung des landesweiten Jugendtickets in Höhe von ca. 2.280.000 € pro Jahr (Stand Haushaltsjahr 2023) erfolgt über das Schwerpunktthema Mobilität unter Auftrag L75054700108, davon werden ca. 1.600.000 € vom Land Baden-Württemberg gefördert.

Der Ausgleich der Einnahmeausfälle des Deutschlandtickets wird komplett vom Bund und den Ländern getragen. Die Abwicklung erfolgt über die Donau-Iller-Nahverkehrs Gesellschaft GmbH (DING).

Die Auswirkungen des D-Tickets JugendBW auf die Finanzierung hat das Verkehrsministerium mit gutachterlicher Unterstützung ermittelt. Demnach würde ein solches Angebot in Baden-Württemberg zu Einsparungen in Höhe von rund 20 Mio. Euro im Vergleich zur Beibehaltung des JugendticketBW führen.

Die Stadt Ulm profitiert durch die Einführung des D-Tickets JugendBW. Eine genaue Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Ulm kann der GD 377/23 entnommen werden.